Stellungnahme

Thema: Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern“ Bundesministerium des Innern VII1.15001/2#7	Von: Dr. Olaf Koglin ok@legalcheck.digital Datum: 23.10.2025 Vorläufig/Final: Final

Stellungnahme

LegalCheck unterstützt öffentliche und nicht-öffentliche Stellen auf akademischen Niveau zu datenschutzrechtlichen Aspekten der Nutzung von Cloud-Diensten.

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf datenschutzrechtliche Aspekte des Gesetzesentwurfs, somit zu Art. 3 (Änderungen des BDSG).

Angesichts der knappen Frist wird nur zu Ziff. 1 Stellung genommen:

1. **Inhalt und Ziel der Änderungen**

   Die Änderungen betreffen den 3. Teil des BDSG (§§ 45 ff.), also die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und nicht den Anwendungsbereich der DSGVO. Konkret geht es um das Formerfordernis bei Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung (AVV).

   Statt der bisherigen Regelung

   „Der Vertrag im Sinne des Absatzes 5 ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.“

   soll es nun heißen

   „Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument nach Absatz 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Von einem elektronischen Format im Sinne des Satzes 1 ist die Textform umfasst.“

   Satz 1 entspricht wörtlich (mit Ausnahme der Anpassung der Absatznummer, auf die verwiesen wird) Art. 22 Abs. 4 der umzusetzenden Richtlinie, der wiederum gleichlautend mit der Art. 28 Abs. 9 DSGVO ist. Satz 2 ist eine zusätzliche Regelung oder Klarstellung auf mitgliedsstaatlicher (also deutscher) Ebene.

Nach Auffassung des Unterzeichners handelt es sich weniger um eine Reduzierung der Formerfordernisse als um eine Vermeidung von Unklarheiten. Auch dies ist ein sinnvolles Ziel, und sowohl die Reduzierung von Formvorschriften als auch die Vermeidung von Unklarheiten entspricht dem Gesetzesziel, der Entbürokratisierung.

Zutreffend ist, dass auch im Anwendungsbereich des 3. Teils des BDSG (Umsetzung der RL 2016/680) sind keine höheren Formerfordernisse als unter der DSGVO erforderlich. Solche ergeben sich weder aus der RL 2016/680, aus der EU-GRCh noch aus anderen rechtlichen Gründen.

Gerade im Hinblick auf große Anbieter z.B. von Cloud-Diensten, die typischerweise standardisierte Vertragsabschlüsse haben, ist Klarheit über die Formerfordernisse und das explizite Ausreichen der Textform zu begrüßen.

2. Formulierungen und Doppelte Konkretisierung

Allerdings erscheint die vorgeschlagene Formulierung etwas holprig:

(6) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument nach Absatz 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Von einem elektronischen Format im Sinne des Satzes 1 ist die Textform umfasst.

Das Tatbestandsmerkmal „ist schriftlich abzufassen“ aus S. 1 wird also nacheinander durch zwei Fälle präzisiert, nämlich in S. 1 durch das „elektronische Format“ und dieses wiederum in S. 2 durch die Textform.

Hintergrund ist offensichtlich, dass zunächst Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie wörtlich wiedergegeben werden sollte. Ergänzend wird mit Satz 2 die deutsche Klarstellung zur Textform angefügt. Dies ist bereits sprachlich nicht sauber: Nicht ein elektronisches Format umfasst die Textform; korrekter müsste es heißen „Der Begriff des elektronischen Formats gem. Satz 1 umfasst auch die Textform.“ Damit würde die beabsichtigte Regelung aber nicht schöner.

Auch wenn der Wunsch verständlich ist, den Wortlaut der Richtlinie vollständig und wörtlich wiederzugeben, würde *eine* Konkretisierung ausreichen und alles Erforderliche sagen:

(6) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument nach Absatz 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in der Textform nach § 126b BGB erfolgen kann.

Notfalls – aber nicht schöner – könnte die Erwähnung des „elektronischen Formats“ aus der Richtlinie hierbei ergänzend eingefügt werden:

(6) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument nach Absatz 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in der Textform nach § 126b BGB oder einem anderen elektronischen Format erfolgen kann.

3. Homogenität mit Art. 28 DSGVO

Im Geltungsbereich der DSGVO ist wohl unstreitig, dass die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AVV) auch in Textform abgeschlossen werden kann. Gleichwohl scheuen sich die Aufsichtsbehörden anscheinend, dies explizit zu benennen – in den offiziellen Papieren ist meist nur der DSGVO-Wortlaut wiedergegeben, also schriftlich oder im elektronischen Format (vgl. nur „Kurzpapier Nr. 13 – Auftragsverarbeitung“ der Datenschutzkonferenz).

Insofern ist es – wie oben dargestellt – begrüßenswert, Unklarheiten zu vermeiden und die Textform mit dem obigen Gesetzestext zumindest für den 3. Teil des BDSG ausdrücklich als ausreichend zu bezeichnen.

Gleichwohl stellt sich damit die Frage, ob die Textform im Geltungsbereich der DSGVO ebenso eindeutig zulässig sein soll. Hier würde eine entsprechende Regelung fehlen, und Deutschland hat hier nicht die Gesetzgebungskompetenz für eine Regelung oder auch nur Klarstellung.

Um Unklarheiten und vor allem die Frage zu vermeiden, ob mit § 62 Abs. 6 BDSG eine von Art. 28 Abs. 9 DSGVO abweichende Regelung bezweckt ist, wäre es aus Sicht des Autors daher sinnvoll, direkt auf Art. 28 DSGVO und damit auch auf die hierzu bestehende Rechtslage zu verweisen:

(6) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument nach Absatz 5 muss den Formerfordernissen des Art. 28 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 genügen.

Berlin, 23.10.2025

Dr. Olaf Koglin